



Grundstücke mit Anschluss an das öffentliche Kanalnetz
(ohne zentrale Kläranlage!) - TOK

HINWEISE FÜR ANSCHLUSSNEHMER (MERKBLATT)

Die Anschlussnehmer sind aufgefordert im Zusammenhang mit dem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz im Wesentlichen folgende Leistungen zu erbringen:

1. Erhalt bzw. Einbau eines Kontrollschachtes

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel Grundstücksgrenze – maximal 2 m eingerückt) ist ein Hausanschlussschacht vorzusehen. An dieser Stelle müssen alle Einleitungen des Grundstückes zusammengefasst sein. Das Bauwerk dient zur Inspektion und Schadensbehebung im Havariefall. Hinweis: Ist der Einbau eines Schachtes aus Platzgründen nicht möglich, ist eine Revisions- und Reinigungsöffnung zu installieren.

2. Erhalt bzw. Einbau einer Rückstausicherung

Gegen Abwasserrückstau aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Hinweis: Rückstauenebene = Oberkante Gelände.

3. Die Kleinkläranlagen auf den Grundstücken bleiben bis zur Inbetriebnahme einer zentralen Kläranlage in Betrieb!

Die Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind von fachlich geeigneten Unternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Kanäle im öffentlichen Bereich obliegen der Zuständigkeit des Zweckverbandes, das betrifft auch die Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze. Die überwiegende Anzahl der Häuser verfügt bereits über einen Anschlusskanal zum öffentlichen Kanal, der den Anforderungen entspricht und damit nicht erneuerungsbedürftig ist. Hinweise auf Schäden im öffentlichen Bereich, die sich bei den Arbeiten ergeben, sind dem Zweckverband mitzuteilen. Defekte Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich erneuert der Zweckverband, die Lage bleibt dabei in der Regel unverändert.

Jedes Haus hat Anspruch auf einen Anschlusskanal. Häuser, die gegenwärtig keinen Anschlusskanal an die öffentliche Kanalisation haben oder deren Anschlussleitung über fremde Grundstücke führt, stellen bei unserem Verband einen Antrag zur Erstellung/Änderung der Entwässerung. Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist im Thüringer Nachbarschaftsrecht geregelt.

Unbelastetes Regenwasser von Dach- und Hofflächen muss nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, eine dezentrale Regenwasserrückhaltung auf den Grundstücken durch Versickerung, Speicherung zur Gartenbewirtschaftung etc. wird von unserem Verband begrüßt. (Achtung: gilt nicht für Erdfall- und Senkungsgebiete)

Einige Strassen entwässern im Trennsystem, d. h., Schmutz- und Regenwasser werden in getrennten Kanälen abgeleitet. Die Trennung dieser beiden Medien ist auch auf den Grundstücken fortzusetzen, Schmutz- und Regenwasser werden in separaten Hausanschlusskanälen gefasst und abgeleitet. Beide Anschlusskanäle sind mit einem Hausanschlussschacht zu versehen.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen gelten folgende Mindest(innen)abmessungen:

Nennweite für Hausanschlussleitungen	150 mm
Durchmesser für Hausanschlussschächte	400 mm (Tiefe < 1,50 m)
Durchmesser für Hausanschlussschächte	1.000 mm (Tiefe ≥ 1,50 m)

Hinweis: Der Durchmesser DN150 für Hausanschlussleitungen gilt für Neubau: In der Vergangenheit wurden häufig Leitungen kleiner DN 150 errichtet, hier wird im Einzelfall zur Erneuerung des Hausanschlusskanals entschieden. Vorhandene Kanäle ≥ DN 100 erfüllen in der Regel die Anforderungen.

Grundlage zum Anschluss an die zentrale Kläranlage und die damit verbundenen Eigenleistungen der Anschlussnehmer bildet die gültige Entwässerungssatzung (EWS) unseres Verbandes.

Unser Verband steht den Anschlussnehmern bei der Realisierung der Arbeiten gern beratend zur Verfügung. Auf Wunsch erörtern wir individuelle Fragen vor Ort. Die geänderten Grundstücksentwässerungsanlagen werden von uns am offenen Rohrgraben abgenommen.

Für Rückfragen:

Telefon Kundenservice: 03647 / 46 81 - 0